



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

# Merkblatt

## Außenwirtschaftsverkehr mit dem Iran





Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

## Impressum

### Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Frankfurter Straße 29 – 35  
65760 Eschborn

### Ansprechpartner

Referat 211, Grundsatz- und Verfahrensfragen  
Telefon: +49 6196 908-0  
Telefax: +49 6196 908-800  
E-Mail: [poststelle@bafa.bund.de](mailto:poststelle@bafa.bund.de)

### Bildnachweis

Hafen Hamburg Marketing e. V., Seite 1

### Stand

27.10.2010

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>3</b>
<b>A. Einführung</b> .....	<b>4</b>
<b>B. Welchen Hintergrund haben die Sanktionen?</b> .....	<b>4</b>
<b>C. Welche Rechtsvorschriften sind in Hinblick auf Iran zu beachten?</b> .....	<b>4</b>
<b>I. Änderungen durch die Verordnung (EU) Nr. 961/2010</b> .....	<b>5</b>
<b>II. Konsolidierte Fassung der Iran-Embargo-Verordnung</b> .....	<b>5</b>
<b>D. Betreffen die Verbote nur Ausfuhren nach Iran?</b> .....	<b>6</b>
<b>E. Welche Sachverhalte im Waren-, Dienstleistungs- und Finanzverkehr mit Iran sind von den Sanktionen betroffen?</b> .....	<b>6</b>
<b>I. Güterbezogene Verbote und Genehmigungspflichten</b> .....	<b>7</b>
1. Waffen, Munition und Rüstungsgüter jeglicher Art.....	7
2. Dual-Use Güter im Sinne der EG-Dual-Use-Verordnung (Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 961/2010) .....	7
3. Sonstige proliferationsrelevante Güter (Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 961/2010) .....	8
4. Güter zur internen Repression (Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 961/2010).....	8
5. Güter des Energiesektors (Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 961/2010).....	8
6. Sonstige gelistete Güter (Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 961/2010) .....	8
7. Verbot für nicht gelistete Güter, die im Zusammenhang mit den in Anhängen I,II,III und VI der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 gelisteten eingesetzt werden .....	9
8. Sonstige nicht gelistete Dual-Use Güter .....	9
9. Dienstleistungsverbote bzw. Genehmigungspflichten.....	10
10. Finanzierungsverbote, Investitionsverbote bzw. -genehmigungspflichten.....	10
11. Verkehrsbeschränkungen .....	10
<b>II. Personenbezogene Verbote und Genehmigungspflichten</b> .....	<b>10</b>
1. Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen .....	10
2. Bereitstellungsverbot .....	11
<b>III. Finanztransaktionen</b> .....	<b>11</b>
1. Genehmigungspflichten für Finanztransfers .....	11
2. Versicherungen .....	11
<b>IV. Informationspflichten</b> .....	<b>12</b>
<b>G. Kann es zu Schwierigkeiten bei der Bezahlung meiner erbrachten Leistung kommen?</b> .....	<b>12</b>
<b>H. Wie und bei welcher Behörde beantrage ich eine Genehmigung für genehmigungspflichtige Lieferungen?</b> .....	<b>12</b>
<b>I. Behalten in der Vergangenheit erteilte Bescheide ihre Gültigkeit?</b> .....	<b>13</b>
<b>J. Kann der iranische Geschäftspartner Schadensersatz wegen der sanktionsbedingten Nichterfüllung des Vertrages fordern?</b> .....	<b>13</b>
<b>K. Wie werden Verstöße gegen die Bestimmungen geahndet?</b> .....	<b>14</b>
<b>L. Auskünfte und Kontaktadressen</b> .....	<b>14</b>

## A. Einführung

Dieses Merkblatt skizziert die Grundzüge der Embargoregelungen im Außenwirtschaftsverkehr mit dem Iran, soweit der Güterverkehr, die damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen und Investitionen sowie der Zahlungsverkehr in jeglicher Form betroffen sind. Ziel dieses Merkblatts ist es, generell über diese Sanktionen zu informieren, so dass eine Erläuterung individuell in Betracht kommender Sachverhalte in diesem Rahmen nicht berücksichtigt werden kann.

Die Zuständigkeit des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Zusammenhang mit dem Embargo beschränkt sich auf die Maßnahmen, die den Güter- und Dienstleistungsverkehr einschließlich der technischen Unterstützung betreffen. Für Gelder, Finanzmittel und Finanzhilfe ist die Deutsche Bundesbank ([www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)) zuständig.

Dieses Merkblatt spiegelt die Rechtslage zum 27.10.2010 wider. Abhängig von den Erfahrungen der Praxis im Umgang mit den Sanktionen wird das Merkblatt in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben.

Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben. Der Inhalt steht unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung durch die Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte und ist daher nicht rechtsverbindlich.

## B. Welchen Hintergrund haben die Sanktionen?

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 31.07.2006 die Resolution 1696 (2006), am 23.12.2006 die Resolution 1737 (2006), am 24.03.2007 die Resolution 1747 (2007) verabschiedet. Damit wurden Wirtschaftssanktionen der internationalen Staatengemeinschaft gegen Iran verhängt. Hintergrund ist die Forderung der internationalen Staatengemeinschaft an Iran, die Anreicherung und Wiederaufarbeitung von Uran auszusetzen, bis das Vertrauen in die ausschließlich friedliche Nutzung der Kernenergie durch Iran wiederhergestellt ist. Der Iran weigert sich jedoch beharrlich, dieser Forderung nachzukommen. Mit der Resolution 1803 (2008) des VN-Sicherheitsrates vom 03.03.2008 wurden diese Verpflichtung Irans erneut bekräftigt und weitere Sanktionsmaßnahmen, insbesondere erhöhte Wachsamkeitsverpflichtungen in Zusammenhang mit Transaktionen mit iranischen Banken, beschlossen. Mit der Resolution 1835 (2008) vom 27.09.2008 hat der VN-Sicherheitsrat die bisherigen Resolutionen nochmals bekräftigt, ohne jedoch weitere Sanktionen gegen Iran zu verhängen. Die Resolution 1929 (2010) vom 09.06.2010 legt u.a. ein überarbeitetes Waffenembargo und ausgeweitete Sanktionen im Finanzbereich fest.

Die Umsetzung von Resolutionen des Sicherheitsrates auf europäischer Ebene erfolgt durch Beschlüsse der EU auf dem Gebiet der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), die völkerrechtlich die Mitgliedstaaten binden. Beschlüsse auf dem Gebiet der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) bedürfen einer weiteren Konkretisierung durch unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten geltenden EU-Verordnungen oder nationale Rechtsakte.

## C. Welche Rechtsvorschriften sind in Hinblick auf Iran zu beachten?

Relevant sind vor allem die nationale Vorschrift des § 69o Außenwirtschaftsverordnung (AWV), vornehmlich in Bezug auf Rüstungsgüter (s.E.I.1) und die unmittelbar geltende Iran-Embargo-Verordnung (EU) Nr. 961/2010 vom 25.10.2010 (ABl. EU Nr. L 281/1), die sich auf den Beschluss 2010/413/GASP vom 26.07.2010 (ABl. EU Nr. L 195/39) stützen. Daneben bleibt die EG-Dual-Use-Verordnung ergänzend anwendbar.

## I. Änderungen durch die Verordnung (EU) Nr. 961/2010

Die Verordnung (EU) Nr. 961/2010 ersetzt die bisherige Verordnung (EG) Nr. 423/2007 mit ihren Änderungsverordnungen. Im Vergleich zu der bisherigen Verordnung (EG) Nr. 423/2007 wurden die Beschränkungen erheblich ausgeweitet, da sie nun weltweit für Geschäftsbeziehungen mit „iranischen Personen“ gelten. Darunter fallen insbesondere natürliche und juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die ihren Sitz im Iran haben. Die Verbote bzw. Genehmigungspflichten finden aber auch für jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung Anwendung, die im Besitz einer iranischen Person ist oder von einer solchen kontrolliert wird. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine iranische Personen, Organisation oder Einrichtung eine Mehrheitsbeteiligung an dem Unternehmen hält. Unterhalb dieser Schwelle ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich, etwa mit Blick auf gesellschaftsrechtliche Sonderrechte, die der iranischen Person, Organisation oder Einrichtung eine Position wie ein Mehrheitsgesellschafter einräumen. Hierbei spielt es keine Rolle, in welchem Land diese ansässig sind.

Ferner enthält die Verordnung verschärfte restriktive Maßnahmen in Bezug auf Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck sowie zusätzliche Restriktionen hinsichtlich Ausrüstung, die zur internen Repression verwendet werden kann. Weiterhin sieht die Verordnung Beschränkungen für den Handel mit Schlüsselausrüstung für die iranische Öl- und Gasindustrie sowie für Geldtransfers und Finanzdienstleistungen an Personen, Organisationen oder Einrichtungen im Iran vor.

Die Verordnung (EU) Nr. 961/2010 gilt unmittelbar und trifft Sonderregelungen im Außenwirtschaftsverkehr mit Iran. Insbesondere geht sie der EG-Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009, dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und der AWW vor. Sofern ein bestimmter Sachverhalt von der Iran-Embargo-Verordnung nicht oder nicht abschließend geregelt ist, sind die generellen Regelungen der EG-Dual-Use-Verordnung, des AWG und der AWW zu beachten.

Die in diesem Merkblatt verarbeiteten Rechtsquellen zu den Embargobestimmungen sowie die sonstigen allgemeinen außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht das BAFA auf seiner Homepage ([www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info)).

## II. Konsolidierte Fassung der Iran-Embargo-Verordnung

Um die Übersichtlichkeit über die Embargoverordnungen nebst Änderungsverordnungen zu erhöhen, veröffentlicht die EU regelmäßig eine sog. „konsolidierte Fassung“ der jeweiligen Verordnung. In dieser konsolidierten Fassung sind die verschiedenen Änderungen der jeweiligen Verordnung in einem einzigen nichtamtlichen Dokument zusammengefügt. Es handelt sich hierbei jedoch lediglich um eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit keine Gewähr übernommen wird.

Im Hinblick auf mögliche zukünftige Änderungsverordnungen zur Iran-Embargo-Verordnung (EU) Nr. 961/2010 kann unter folgendem Link eine konsolidierte Fassung der Verordnung abgerufen werden:

**[http://eur-lex.europa.eu/RECH\\_consolidated.do](http://eur-lex.europa.eu/RECH_consolidated.do)**

Bei diesem Link erscheint zunächst eine Suchmaske, wo Sie im Abschnitt Suche mit Nummer des Dokuments den Link „konsolidierte Fassung“ anklicken können. Anschließend erscheint die Suchmaske „Suche in konsolidierten Rechtsakten“, wo Sie in den entsprechenden Feldern die Nummer der Verordnung, d.h. 961, und das Jahr, d.h.2010, eintragen und danach die Suchfunktion starten können. Bitte wählen Sie anschließend das erste Suchergebnis der Ergebnisliste aus, bei dem ein pdf - Dokument hinterlegt ist und klicken Sie auf „pdf“, um die Verordnung in der sog. konsolidierten Fassung zu öffnen.

## D. Betreffen die Verbote nur Ausfuhren nach Iran?

Die gegen Iran verhängten Sanktionen der Europäischen Union ordnen im Waren- und Dienstleistungsverkehr Verbote und Genehmigungspflichten nicht nur für Ausfuhren nach Iran an, sondern auch für Einfuhren sowie Dienstleistungen und Investitionen im Zusammenhang mit proliferationsrelevanten und anderen Gütern. Dies gilt insbesondere für die Verordnung (EU) Nr. 961/2010. Dabei sind die verbotenen Tätigkeiten (z.B. Lieferungen, Dienstleistungen) in der Regel in Bezug auf in den Anhängen gelistete Güter festgelegt. Daneben gibt es personenbezogene Verbote (siehe unten). Verbote und Genehmigungspflichten bestehen im Hinblick auf:

- den weltweiten Verkauf, die Weitergabe (somit auch die Durchfuhr) und die Lieferung von Gütern oder Technologien an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen bzw. an juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Besitz iranischer Unternehmen sind oder von diesen kontrolliert werden (Artikel 2, 3 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010),
- Einfuhren oder die Beförderung von Gütern oder Technologien aus Iran (Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010),
- die Erbringung technischer Hilfe im Zusammenhang mit verbotenen oder genehmigungspflichtigen Tätigkeiten (Artikel 5 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010); technische Hilfe ist nach Artikel 1 Buchstabe p der Verordnung jede technische Unterstützung im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung; technische Hilfe kann in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen und schließt auch Hilfe in verbaler Form ein,
- Maklerdienstleistungen, d.h. Tätigkeiten eines Vermittlers, der als Dritter nicht selbst Vertragspartei wird (Artikel 5 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010),
- die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen (Artikel 5 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010),
- Finanzierungen und Investitionen in Unternehmen im Iran, die Güter herstellen, für welche die Verbote oder Genehmigungspflichten der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 gelten (Artikel 11, 12 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010),
- das Bereitstellen von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen an bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen, die in Anhang VII und VIII der Verordnung aufgeführt sind (Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010),
- Geldtransfer- und Finanzleistungen an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen (Artikel 21, 24 und 25 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010),
- Verkehrsbeschränkungen (Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010),
- Versicherungsverbote (Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010),
- Einfuhr-, Erwerb- und Beförderungsverbote für Rüstungsgüter aus Iran nach § 69o Abs. 4 AWG.

Die angeordneten Verbote und sonstigen Beschränkungen erfassen vielfach nicht nur direkte oder unmittelbare Leistungen, sondern auch indirekte oder mittelbare. Auch Aktivitäten in oder über Drittländer sind betroffen.

Verboten ist vielfach auch die wissentliche und vorsätzliche Teilnahme an Aktivitäten, deren Zweck oder Wirkung die Umgehung der Beschränkungen ist.

## E. Welche Sachverhalte im Waren-, Dienstleistungs- und Finanzverkehr mit Iran sind von den Sanktionen betroffen?

Durch die Iran-Sanktionen wird ein Teil des Handels mit dem Iran beschränkt. Dies betrifft jedoch nur Güter und Aktivitäten, die von Iran für militärische Zwecke und die Entwicklung seines Nuklearprogramms missbraucht wer-

den können, sowie Lieferungen von Schlüsselausrüstung für den iranischen Energiesektor. Zudem unterliegen Geldtransfers und Finanzdienstleistungen an iranische Personen im Sinne der Verordnung Kontrollen. Im Übrigen ist der Handel mit Iran nach wie vor zulässig.

## I. Güterbezogene Verbote und Genehmigungspflichten

### 1. Waffen, Munition und Rüstungsgüter jeglicher Art

Mit dem Gemeinsamen Standpunkt vom 23.04.2007 wurde der Gemeinsame Standpunkt 2007/246/GASP geändert und ein umfassendes Waffenembargo gegen Iran beschlossen. Dieses Waffenembargo wurde durch den Beschluss 2010/413/GASP grundsätzlich beibehalten. Es betrifft Waffen, Munition und Rüstungsgüter jeglicher Art. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte durch § 69o Abs. 1, 3 und 4 AWV, wonach der Verkauf, die Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr, der Erwerb und die Beförderung von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) genannten Güter untersagt ist. Dies gilt auch für Handels- und Vermittlungsgeschäfte in Bezug auf die Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, welche unmittelbar oder mittelbar für Personen, Organisationen und Einrichtungen in Iran oder zu dortigen Verwendung bestimmt sind (vgl. § 69o Abs. 2 AWV).

Ausnahmen von den Verboten bestehen nur im Zusammenhang mit kugelsicheren Fahrzeugen, die nicht zum Kampfeinsatz bestimmt sind und nur zum Schutz des Personals der EU oder ihrer Mitgliedstaaten in Iran verwendet werden sollen (z. B. Verwendung durch Botschaftsangehörige). Da es sich bei diesen Fahrzeugen um Rüstungsgüter handelt, die von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind, ist deren Ausfuhr in jedem Fall genehmigungspflichtig (§ 5 Abs. 1 AWV). Dies gilt auch für die Erbringung von entsprechenden Handels- und Vermittlungsgeschäften mit diesen Fahrzeugen (§ 40 AWV).

In Bezug auf militärische Güter wird durch die Verordnung (EU) Nr. 961/2010, wie schon durch die Verordnung (EG) Nr. 423/2007 u. a. auch die Erbringung technischer Unterstützung verboten.

### 2. Dual-Use Güter im Sinne der EG-Dual-Use-Verordnung (Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 961/2010)

Im Bereich der Dual-Use Güter beinhaltet die Verordnung (EU) Nr. 961/2010 erhebliche Verschärfungen. Nach der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 wurde noch zwischen verschiedenen Gruppen von Dual-Use Gütern differenziert, für die zum Teil Verbote und zum Teil Genehmigungspflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (EG-Dual-Use-Verordnung) galten. Diese Differenzierung wurde nunmehr aufgegeben. Durch die Verordnung (EU) Nr. 961/2010 werden alle Dual-Use Güter dem Lieferverbot unterworfen. Ausgenommen von dem Verbot sind lediglich die meisten Güter der Kategorie 5 des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung, d.h. Telekommunikations- und Informationssicherheitsgüter.

Gemäß Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 ist es verboten, Güter des Anhangs I an eine iranische Person, Organisation oder Einrichtung oder an eine Person, die im Besitz eines iranischen Unternehmens ist bzw. von einem solchen kontrolliert wird, zu verkaufen, weiterzugeben, zu liefern oder auszuführen. Verboten ist ebenso der Verkauf, die Weitergabe, die Lieferung oder die Ausfuhr zur Verwendung in Iran.

Für die Dual-Use Güter (Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 961/2010) finden ferner die allgemeinen Anmerkungen zu Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung Anwendung. Sie enthalten einige grundsätzliche Regelungen zur Erfassung von Gütern. Von Bedeutung ist insbesondere die sog. „Bestandteilregelung“ der Nr. 2 der allgemeinen Anmerkungen zu Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung. Sie bewirkt, dass größere Systeme, die ein erfasstes Bauteil enthalten, im Einzelfall nicht notwendigerweise einer Erfassung unterliegen müssen, wenn das erfasste Bauteil nicht das Hauptelement des auszuführenden Gutes ist.

### 3. Sonstige proliferationsrelevante Güter (Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 961/2010)

Neben den Dual-Use Gütern im Sinne des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung fallen nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 auch sonstige Güter unter die Verbotsnorm, die zu Aktivitäten im Zusammenhang mit Anreicherung, Wiederaufbereitung oder Schwerwasser, zur Entwicklung von Trägertechnologie für Kernwaffen oder zu sonstigen Aktivitäten, die der IAEO Anlass zur Besorgnis geben, beitragen könnten.

Diese Güter sind keine Dual-Use Güter im Sinne der EG-Dual-Use-Verordnung, können aber ebenfalls zur Entwicklung von Kernwaffen bzw. Trägertechnologie verwendet werden und sind daher als Sondergruppe in **Anhang II** der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 gelistet.

### 4. Güter zur internen Repression (Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 961/2010)

Eine weitere Verschärfung der Sanktionen liegt in der Erweiterung des Lieferverbots für Güter zur internen Repression, wie etwa Schlagstöcke und Schutzwesten. Diese Güter sind in einem neugefassten **Anhang III** der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 gelistet. Hinsichtlich der Güter zur internen Repression gilt gemäß Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b der neuen Iran-Embargo-Verordnung das gleiche umfassende Verbot wie unter Ziffer 2 für die Dual-Use Güter ausgeführt.

### 5. Güter des Energiesektors (Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 961/2010)

Die EU hat die bestehenden Sanktionen ferner durch zusätzliche, den iranischen Energiesektor betreffende Beschränkungen erweitert. Unter anderem wurde eine güterbezogene Verbotsnorm über bestimmte, für die iranische Öl- und Gasindustrie relevante Schlüsselausrüstung in die Verordnung aufgenommen. Die entsprechende Verbotsnorm findet sich in Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010. Dieser verbietet den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe und die Ausfuhr von Schlüsselausrüstung oder Technologie, die von **Anhang VI** der Verordnung erfasst ist, an eine iranische Person, Organisation oder Einrichtung oder für die Verwendung im Iran.

Anhang VI beinhaltet Schlüsselausrüstung und Technologie für folgende Bereiche der iranischen Öl- und Gasindustrie:

- Exploration von Erdöl und Erdgas
- Förderung von Erdöl und Erdgas
- Raffination
- Verflüssigung von Erdgas

Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Lieferungen, die von der Altvertragsklausel des Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 erfasst sind. Dazu gehören Transaktionen, die auf einen Handelsvertrag zurückgehen, der vor Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 geschlossen wurde oder die auf einen Vertrag oder eine Vereinbarung zurückgehen, die vor dem 26.07.2010 geschlossen wurde und sich auf eine vor dem 26.07.2010 im Iran getätigte Investition beziehen. Die Durchführung dieser Lieferungen muss mindestens 20 Tage vorher den zuständigen Behörden angezeigt werden.

Diese Mitteilungen werden von den zuständigen Zollämtern entgegengenommen.

### 6. Sonstige gelistete Güter (Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 961/2010)

Neben den oben genannten Verbotsnormen bestehen nach der neuen Iran-Embargo-Verordnung weiterhin Genehmigungspflichten. Die Gruppe dieser nach der Verordnung (EG) 423/2007 genehmigungspflichtigen Güter hat sich mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 verringert, da der Großteil dieser ursprünglich genehmigungspflichtigen Güter in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 überführt wurde und nunmehr gemäß Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 einem Verbot unterliegt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 ist der Verkauf, die Weitergabe, die Lieferung und die Ausführung von Gütern des Anhangs IV an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die ihren Sitz im Iran haben, oder von Gütern, die zur Verwendung im Iran bestimmt sind, genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungspflicht betrifft diejenigen Güter, die nicht von den Anhängen I und II erfasst sind, aber dennoch im Zusammenhang mit Anreicherung, Wiederaufbereitung oder Schwerwasser bzw. mit der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen oder anderen Fragen, die der IAEO Anlass zur Sorge bereiten, beitragen können.

Auch in Bezug auf Güter des Anhangs IV ist die unter E. I. 2. geschilderte Ersatzteilregelung, die bewirkt, dass größere Systeme, die im Einzelfall nicht notwendiger Weise einer Erfassung unterliegen müssen, anwendbar.

Beispiel: Von Anhang IV der Iran-Embargo-Verordnung (EU) Nr. 961/2010 sind Dichtungen erfasst, die aus bestimmten Materialien gefertigt sind. Ohne die Anwendung der Bestandteilregelung würden diese Dichtungen ausnahmslos bei der Ausfuhr nach Iran genehmigungspflichtig sein, auch wenn sie lediglich ein Bestandteil einer größeren funktionalen Einheit, z. B. von Produktionsmaschinen, sind, die selber nicht genehmigungspflichtig sind.

## **7. Verbot für nicht gelistete Güter, die im Zusammenhang mit den in Anhängen I,II,III und VI der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 gelisteten eingesetzt werden**

Wird ein Ersatzteil, Zubehör oder vergleichbares Gut **wissentlich und vorsätzlich** mit dem Ziel nach Iran geliefert, die **Funktionsfähigkeit eines nach der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 verbotenen Gutes** (siehe Anhang I, II, III und VI der Verordnung) **wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern**, so ist die **Lieferung verboten**. **Wissentlich** bedeutet „positive Kenntnis“ von der entsprechenden Verwendung des zu liefernden Gutes. Die Auslegung des Begriffs „positive Kenntnis“ orientiert sich an der bereits zu Artikel 4 (EG) Nr. 428/2009 bekannten Auslegung. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob das zu liefernde Gut selbst in der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 genannt ist oder nicht.

Das Verbot der Lieferung ergibt sich aus Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b bzw. Artikel 9 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 9 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 961/2010. Zwar ist die Lieferung von Ersatzteilen für gelistete Güter keine technische Hilfe im Sinne von Artikel 1 Buchstabe p der Verordnung (EU) Nr. 961/2010, da diese grundsätzlich nur technische Dienstleistungen wie etwa Reparaturen erfasst. Im Ergebnis trägt aber die Lieferung eines Ersatzteiles wie die Reparatur eines gelisteten Gutes zu der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit eines gelisteten Gutes bei. Dies steht im Gegensatz zum Schutzzweck der Verordnung (EU) Nr. 961/2010. Der Schutzzweck gebietet die Unterbindung aller Handlungen, die die Funktionsfähigkeit verbotener Güter unterstützen.

## **8. Sonstige nicht gelistete Dual-Use Güter**

Für die Ausfuhr oder Verbringung aller sonstigen Dual-Use Güter nach Iran bleibt es bei den bisherigen exportkontrollrechtlichen Beschränkungen der EG-Dual-Use-Verordnung und der AWW. Deren Ausfuhr ist dann genehmigungspflichtig, wenn Ausführer oder Verbringer vom BAFA unterrichtet worden sind, dass die Güter ganz oder teilweise für eine der folgenden Verwendungen bestimmt sind oder bestimmt sein können:

- für eine Verwendung im Zusammenhang mit atomaren, biologischen, chemischen Waffen oder Flugkörpern dafür, gem. Artikel 4 Abs. 1 EG-Dual-Use-Verordnung
- für eine militärische Endverwendung gem. Artikel 4 Abs. 2 EG-Dual-Use-Verordnung
- als Bestandteile für zuvor ohne erforderliche Genehmigung ausgeführte Rüstungsgüter, gem. Artikel 4 Absatz 3 EG-Dual-Use-Verordnung
- für den Einbau in eine, sowie für die Errichtung oder den Betrieb einer (zivilen) Anlage für kerntechnische Zwecke, gem. § 5d AWW.

Ist dem Ausführer oder Verbringer bekannt, dass die Güter ganz oder teilweise für eine solche Verwendung bestimmt sind, so muss er das BAFA unterrichten.

Durch die Anordnung eines umfassenden Waffenembargos gegen Iran (s. o. Abschnitt E.I.1) zählt Iran zu dem Länderkreis des Artikel 4 Abs. 2 der EG-Dual-Use-Verordnung.

## **9. Dienstleistungsverbote bzw. Genehmigungspflichten**

Soweit der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe und die Ausfuhr von Gütern verboten sind, ist auch die Erbringung von Vermittlungsdienstleistungen, technischer Hilfe und finanzieller Hilfe verboten (Artikel 5 Abs.1 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010). Soweit die Lieferung von Gütern genehmigungspflichtig ist, sind auch die entsprechenden Dienstleistungen genehmigungspflichtig (Artikel 5 Abs.2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010).

## **10. Finanzierungsverbote, Investitionsverbote bzw. -genehmigungspflichten**

Die Iran-Embargo-Verordnung verbietet Investitionen in Unternehmen in Iran, die in der Rüstungsindustrie oder in der Herstellung von in Anhang I, II und III aufgeführten Gütern und Technologien tätig sind. Verboten sind auch Finanzierungen von und Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der Exploration von Erdöl und Erdgas, Förderung von Erdöl und Erdgas, Raffination oder Verflüssigung von Erdgas aktiv sind. Investitionen in Unternehmen in Iran, welche die in Anhang IV aufgeführten Gütern und Technologien herstellen, sind genehmigungspflichtig (Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010). Hierfür ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zuständig.

## **11. Verkehrsbeschränkungen**

Im Rahmen der neuen Iran-Embargo-Verordnung werden die Verbotsnormen durch sogenannte Verkehrsbeschränkungen (Kapitel VI) ergänzt. Diese bestimmen, dass den zuständigen Zollbehörden Vorabinformationen über alle Waren, welche aus dem Zollgebiet der Europäischen Union nach Iran verbracht werden oder von Iran in das Zollgebiet eingeführt werden, übermittelt werden.

Einzelheiten bezüglich der Übermittlung (zum Beispiel einzuhaltende Fristen) entsprechen den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 über summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldungen und Zollanmeldungen.

Zuständige Behörde für die Übermittlung dieser Vorabinformationen sind die Zollämter.

# **II. Personenbezogene Verbote und Genehmigungspflichten**

## **1. Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen**

Artikel 16 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 frieren die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen von bestimmten Personen, Organisationen oder Einrichtungen ein, die in den Anhängen VII und VIII genannt sind.

## 2. Bereitstellungsverbot

Gemäß Artikel 16 Abs. 3 ist es darüber hinaus verboten, diesen Personen, Organisationen oder Einrichtungen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung zu stellen oder zugute kommen zu lassen.

Aus der Begriffsbestimmung der „wirtschaftlichen Ressourcen“ des Artikels 1 Buchstabe i ergibt sich, dass hiervon auch Handelsgeschäfte erfasst sind. Nach den bewährten Praktiken der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen sind allerdings Güter, die zum persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmt sind, keine wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne der Finanzsanktionen.

Eine verbotene mittelbare Bereitstellung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn eine Güterlieferung an ein nicht gelistetes Unternehmen erfolgt, an dem ein gelistetes Unternehmen 50% oder mehr der Geschäftsanteile hält oder auf Grund anderweitiger Sonderrechte ein beherrschender Einfluss der gelisteten auf das nicht gelistete Unternehmen anzunehmen ist.

Ausnahmen vom Bereitstellungsverbot und der Freigabe eingefrorener Gelder sind in bestimmten Fällen möglich, bedürfen aber in jedem Fall der Genehmigung. Diese Ausnahmen beziehen sich insbesondere auf solche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die zur Deckung der Grundbedürfnisse (hierzu zählen insbesondere Nahrungsmittel, medizinische Leistungen, Mieten) erforderlich sind, vgl. Artikel 17 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010.

Außerdem kann die Freigabe eingefrorener Gelder zur Zahlung von Verbindlichkeiten aus Altverträgen unter den Voraussetzungen des Artikels 18 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 genehmigt werden. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass das Übermitteln von Unterlagen an eine gelistete Bank zum Zwecke der Freigabe von Zahlungen an eine nicht gelistete Person nach Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 zulässig sind, keine Bereitstellung von Geldern im Sinne des Artikels 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 darstellt. Zu den Zahlungen, die durch das Übermitteln der Unterlagen ausgelöst werden sollen, gehören insbesondere Zahlungen aus Akkreditiven.

## III. Finanztransaktionen

### 1. Genehmigungspflichten für Finanztransfers

Des Weiteren verschärft die Verordnung (EU) Nr. 961/2010 die Sanktionen gegen Iran im Finanzbereich. So sind gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 Geldtransfers von und an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen über 10.000,- Euro bis unter 40.000,- Euro der Deutschen Bundesbank als zuständige nationale Behörde zu melden bzw. ab 40.000,- Euro von dieser genehmigen zu lassen.

Die Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens sind dem auf der Internetseite der Bundesbank [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) unter dem Stichwort „Finanzsanktionen“ erhältlichem Merkblatt zu entnehmen.

### 2. Versicherungen

Zu beachten sind weiterhin die durch die Verordnung (EU) Nr. 961/2010 eingeführten Beschränkungen für Versicherungen. Nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 ist es unter anderem verboten, Versicherungen oder Rückversicherungen für öffentliche Einrichtungen des Irans und für iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die keine natürlichen Personen sind, bereitzustellen. Das Verbot bezieht sich ausnahmsweise auch auf natürliche Personen, sofern diese im Namen oder auf Anweisung der iranischen Regierung oder deren Einrichtungen handeln.

Ausnahmen zu diesem Verbot bestehen zum Beispiel in Bezug auf die Bereitstellung von Pflicht- oder Haftpflichtversicherungen und im Hinblick auf Privatleute mit Ausnahme der in den Anhängen VII und VIII der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 aufgeführten Personen, die dem Bereitstellungsverbot von Geldern i.S.d. Artikels 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 unterliegen

## IV. Informationspflichten

Darüber hinaus verpflichtet die Verordnung zur Meldung von Angaben, welche die Anwendung dieser Verordnung erleichtern. Soweit der Güterverkehr betroffen ist, ist hierfür ebenfalls das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zuständig. Für Gelder ist dies die Deutsche Bundesbank (Adressen s. unter Abschnitt L).

## G. Kann es zu Schwierigkeiten bei der Bezahlung meiner erbrachten Leistung kommen?

Mit Schwierigkeiten muss durchaus gerechnet werden.

Dies hängt zum einen mit den geltenden Genehmigungspflichten für Finanztransaktionen (vgl. Punkt F.I) zusammen. Zum anderen betreffen die gegen bestimmte iranische Personen, Einrichtungen und Organisationen verhängten Finanzsanktionen, die in den Anhängen VII und VIII der Iran-Embargo-Verordnung genannt sind, auch iranische bzw. iranisch kontrollierte Banken und Finanzunternehmen. Dies bedeutet, dass deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren sind und diesen Banken weder Gelder noch wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden (vgl. Punkt E.II.2).

Darüber hinaus sieht Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 eine verstärkte Wachsamkeitsverpflichtung der europäischen Banken gegenüber iranischen Kredit- und Finanzinstituten vor.

Für Genehmigungspflichten im Zahlungsverkehr ist die Deutsche Bundesbank zuständig (Anschrift s. unter Abschnitt L).

## H. Wie und bei welcher Behörde beantrage ich eine Genehmigung für genehmigungspflichtige Lieferungen?

Zuständige Behörde für die Erteilung einer Genehmigung für die Lieferung von Dual-Use Gütern des Anhangs IV der Iran-Embargo-Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (s. o. Abschnitt E.I.6) ist gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Iran-Embargo-Verordnung, die Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem der Ausführer niedergelassen ist. Es findet demnach das Niederlassungs- und nicht des sog. Belegenheitsprinzip (Ort der Güter) Anwendung.

Fallbeispiel 1: Die Güter befinden sich in Deutschland, wo auch der Ausführer niedergelassen ist. Hier ist eine Ausfuhrgenehmigung in Deutschland beim BAFA zu beantragen.

Fallbeispiel 2: Möchte ein in Großbritannien niedergelassener Ausführer Güter des Anhangs IV, die sich in Deutschland befinden, nach Iran ausführen, so ist nicht das BAFA, sondern die britische Exportkontrollbehörde zuständig für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung.

Die dann erteilte Genehmigung ist in der gesamten Gemeinschaft gültig, d.h. es wird für die direkte Ausfuhr der Güter aus Deutschland nach Iran keine „weitere“ deutsche Genehmigung benötigt.

Fallbeispiel 3: *Verbringung mit Kenntnis von anschließender Ausfuhr in Iran*

Die Güter sollen zunächst von Deutschland in die Niederlande verbracht werden und der in Deutschland ansässige Ausführer/ Verbringer hat bereits Kenntnis, dass die Güter von dort nach Iran ausgeführt werden sollen, etwa vom dortigen Hafen Rotterdam aus. In diesem Fall ist für den Güterverkehr zwischen Deutschland und den Niederlanden eine Verbringungsgenehmigung beim BAFA zu beantragen und für die Ausfuhr von den Niederlanden nach Iran eine niederländische Ausfuhrgenehmigung erforderlich.

Für die Antragstellung gelten die allgemeinen Regelungen und Verfahren, d.h. es gibt insbesondere keine gesonderten Antragsformulare bzw. -erfordernisse. Bei der Lieferung der in Anhang IV der Iran-Embargo-Verordnung (EU) Nr. 961/2010 genannten Güter ist darzulegen, dass sie im konkreten Einzelfall nicht für eine Verwendung für

das iranische Nuklear- oder Trägerraketenprogramm sowie nicht für sonstige Rüstungsprogramme bestimmt sind. Dies sollten Sie in dem Antrag auf Ausführungsgenehmigung so konkret wie möglich darlegen. Hinsichtlich dieser erhöhten Darlegungslast können Sie sich an den Checklisten zur optimierten Antragstellung orientieren. Sie finden Sie auf der Homepage des BAFA ([www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info)) unter dem Stichwort „Checklisten“.

Für die Bearbeitung der Anträge auf Ausführungsgenehmigung nach Iran sollten Sie einen erhöhten Zeitbedarf einplanen. Daher sollten Sie den Antrag frühzeitig vor der beabsichtigten Ausfuhr stellen und auf vollständige und aussagekräftige Angaben und Unterlagen achten. Welcher Zeitbedarf einzuplanen ist, hängt jedoch vom konkreten Einzelfall ab und lässt sich nicht allgemein festlegen.

## **I. Behalten in der Vergangenheit erteilte Bescheide ihre Gültigkeit?**

Die speziellen Verbote und Genehmigungspflichten, die durch die Iran-Embargo-Verordnung (EU) Nr. 961/2010 angeordnet werden, überlagern bereits erteilte Bescheide. Maßgebend ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erbringung der jeweiligen Leistung, also im Zeitpunkt der Ausfuhr, der Erbringung einer technischen Unterstützung oder der Vornahme eines Veräußerungsgeschäftes.

Handelt es sich um ein Geschäft oder eine Leistung, die im maßgeblichen Zeitpunkt verboten oder genehmigungspflichtig ist, so darf der Bescheid nicht genutzt werden.

Dies ist insbesondere für die etwaige Fortentwicklung der Sanktionen von Bedeutung, etwa der Listung weiterer iranischer Personen, Einrichtungen oder Organisationen, deren Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen eingefroren sind und denen weder Gelder noch wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen (vgl. Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010). Bedeutung könnte dies auch durch eine etwaige Fortschreibung der Anhänge I, II, III und VI der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 bzw. eine Verschärfung durch Verhängung eines Verbotes in Bezug auf die Güter des Anhangs IV dieser Verordnung erlangen (s.o. unter Abschnitt E.I.6). Es ist daher notwendig, dass Sie die vom BAFA erteilten Genehmigungen oder Nullbescheide darauf überprüfen, ob sich im Zeitpunkt der Erbringung der maßgeblichen Leistung die Rechtslage geändert hat.

Alle einschlägigen Rechtsakte und Informationen stellt das BAFA auf seiner Homepage ein, unter den Stichworten „Embargos“, „Iran“.

## **J. Kann der iranische Geschäftspartner Schadensersatz wegen der sanktionsbedingten Nichterfüllung des Vertrages fordern?**

Gemäß Artikel 29 der Iran-Embargo-Verordnung ist die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen oder anderen derartigen Forderungen, wie ein Aufrechnungs- oder Garantieanspruch, die auf einem Vertrag oder Geschäft im Zusammenhang mit Iran beruhen, untersagt. Dies gilt für Geschäfte deren Durchführung mittelbar und unmittelbar, ganz oder teilweise durch das Embargo berührt wird.

Diese Regelung bietet daher vor allem Schutz vor der Geltendmachung von Schadensersatz- oder Garantieansprüchen iranischer Geschäftspartner, wenn Geschäfte bzw. Verträge durch die EU-Geschäftspartner auf Grund der in Kraft getretenen Sanktionsmaßnahmen nicht mehr erfüllt werden.

Die Beweislast, dass die Erfüllung des Anspruchs nicht sanktionsbedingt verboten ist, trägt der Anspruchsteller.

## **K. Wie werden Verstöße gegen die Bestimmungen geahndet?**

Die Strafbewehrung von Verstößen gegen die gegen Iran angeordneten Verbote erfolgt durch § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 und Abs. 6 Nr. 3b AWG. Hierzu macht das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die betreffenden Verbotsvorschriften im Bundesanzeiger bekannt. Verletzungen der Informations- und Anzeigepflichten werden durch eine Änderung der Außenwirtschaftsverordnung bußgeldbewehrt. Verstöße gegen § 69o AWG sind gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 AWG i.V.m. § 70a Abs.1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 Nr. 1 bis 4, Nr. 10 a und 11 AWV strafbewehrt.

## **L. Auskünfte und Kontaktadressen**

### **Betreffend Güter, technische Hilfe und wirtschaftliche Ressourcen:**

#### **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**

Referat 214

Telefon: +49 6196 908-0  
Telefax: +49 6196 908-800  
E-Mail: [poststelle@bafa.bund.de](mailto:poststelle@bafa.bund.de)  
Internet: <http://www.ausfuhrkontrolle.info>

### **Telefonische und schriftliche Auskünfte zur Einstufung von Gütern:**

Telefon: +49 6196 908 870 (Montag – Freitag: 9:00 – 13:00 Uhr)

E-Mail: Kontaktformular im Internet: <http://www.ausfuhrkontrolle.info>

### **Betreffend Gelder, Finanzmittel und Finanzhilfe:**

#### **Deutsche Bundesbank**

Servicezentrum  
Finanzsanktionen  
80281 München

Telefon: +49 89 2889 - 3800  
Telefax: +49 69 709097- 3800

### **Für übergeordnete Fragen, Genehmigungen von Investitionen und Angaben nach Artikel 31 der Verordnung (EG) 961/2010, soweit der Güterverkehr betroffen ist:**

#### **Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)**

Referat VB2  
11019 Berlin  
Tel.-Nr.: 030 / 18615-0  
Fax-Nr.: 030 / 18615 – 7010  
E-Mail: [info@bmwi.bund.de](mailto:info@bmwi.bund.de)  
Internet: [www.bwmi.bund.de](http://www.bwmi.bund.de)

**Amtsblatt der EG im Internet und Such-Datenbank für Rechtstexte der EU:**

- <http://eur-lex.europa.eu>
- Konsolidierte Fassung der Iran-Embargo-Verordnung:  
[http://eur-lex.europa.eu/RECH\\_consolidated.do](http://eur-lex.europa.eu/RECH_consolidated.do)

**VN-Resolutionen im Internet:**

- in deutscher Sprache: [http://www.un.org/Depts/german/sr/sr\\_res.html](http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_res.html)
- in englischer Sprache: <http://www.un.org/Docs/sc/>